

Als eine der Errungenschaften der Europäischen Union gilt das koordinierende Sozialrecht. Seit den 1950er Jahren bestehen Regelungen, die grenzüberschreitende Tätigkeiten sozialrechtlich absichern, um z. B. Verluste oder Doppelbelastungen in der Sozialversicherung zu vermeiden.

Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 883/04 definieren den Entsendebegriff im europäischen Sozialrecht und legen fest, welches Recht der sozialen Sicherheit bei grenzüberschreitender Tätigkeit anwendbar ist. Entsendungen nach europäischem Sozialrecht unterscheiden sich klar von Entsendungen im arbeitsrechtlichen Sinne nach der Entsenderichtlinie 96/71/EG.

Die Referentin stellt die Gemeinsamkeiten und Unterschiede des Entsendebegriffs im europäischen Sozialrecht und im europäischen Arbeitsrecht dar. Das Sozialgeheimnis bildet den Kern datenschutzrechtlicher Aspekte im Sozialrecht. § 35 SGB I regelt als zentrale Norm das Sozialgeheimnis und bestimmt, dass jeder einen Anspruch darauf hat, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Befinden sich die Daten mehrerer Beteiligter in einer Akte, so ist das informationelle Selbstbestimmungsrecht eines jeden zu beachten.

Was aber, wenn das Sozialgeheimnis von Beteiligten ausgenutzt wird? Nicht selten führen familienrechtliche Streitigkeiten auch zu Hinweisen gegenüber dem Jugendamt wegen (angeblichen) sexuellen Missbrauchs eines Kindes. Wird dieser Vorwurf letztlich entkräftet, beginnt für den Betroffenen im Hinblick auf eine eventuelle Strafanzeige wegen falscher Verdächtigung ggf. die Recherche nach der Identität des nur der Behörde bekannten Informanten.